

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 5. FEBRUAR 1949

NUMMER 11

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 30. 12. 1948, Gebühren für Reiseausweise — Ausreisegenehmigungen. S. 121. — RdErl. 26. 1. 1949, Kollegiale Sachbearbeiterbesprechungen der Kirchen- und Schulabteilungen. S. 123.

B. Finanzministerium, A. Innenministerium.

RdErl. 17. 1. 1949, Zahlung von Dienstbezügen an Angehörige kriegsgefangener Beamter; hier: Beitragsfreiheit zu den Sozialversicherungen. S. 123.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 15. 1. 1949, Erweiterung der Hebammenausbildung von 1½ auf 2 Jahre. S. 123.

H. Kultusministerium.

RdErl. 18. 1. 1949, Amtsblatt des Kultusministeriums in Angelegenheiten der Volks-, Mittel-, Berufs- und Berufsfachschulen. S. 124.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 25. 1. 1949, Bewirtschaftung gewerblicher Räume. S. 125.

K. Landeskanzlei.

Notiz. S. 128.

1949 S. 121

aufgeh.

1955 S. 1191 Nr. 173

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Gebühren für Reiseausweise — Ausreisegenehmigungen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1948 —
I 17 — 8 Tgb. Nr. 146/49.

Nach der Berichtigung Nr. 1 zur Verfahrensvorschrift Nr. 3 der Entries & Exits Branch sind für Reiseausweise folgende Gebühren von den Paßstellen zu erheben:

- | | |
|--|-------|
| a) für einen befristeten Ersatzpaß | 15 DM |
| b) für eine Ausreisegenehmigung für eine einmalige Reise oder für deren Erneuerung oder Abänderung | 5 DM |
| c) für eine Ausreisegenehmigung für mehrmalige Reisen | 10 DM |
| d) für einen befristeten Ersatzpaß einschl. Ausreisegenehmigung für eine einmalige Reise | 20 DM |
| e) für einen befristeten Ersatzpaß einschl. Ausreisegenehmigung für mehrmalige Reisen | 25 DM |

Ich bitte, die Verfahrensvorschrift Nr. 3 und die Berichtigung Nr. 1 hierzu vom 30. November 1948 entsprechend zu ergänzen:

Von diesen Gebühren können gemäß Rundschreiben der Entries & Exits Branch vom 17. September 1948 — NRW/EE/1032 — an alle Oberstadt- und Oberkreisdirektoren 25 Prozent als Vergütung von Personal- und Sachaufwendungen der Paßstellen zurückbehalten werden. Von den seitens der E. & E. Branch eingezogenen Gebühren erhalten die Kreise und kreisfreien Städte 25 Prozent von der Landeshauptkasse — vgl. Erlaß des Herrn Finanzministers an die Herren Regierungspräsidenten vom 5. November 1948 — Rqu. 4990 — 2113 Mil/III E —. Zur Gewährleistung einer hinreichenden Kontrolle über die Verwaltung der Gebühren ordne ich folgendes an:

Über die eingehenden Anträge ist Buch zu führen. Die Anträge sind mit der fortlaufenden Nummer des Buches zu versehen.

In dem Buch sind

- der Name und die Adresse des Antragstellers,
- die Art des Reisedokuments,
- das Datum, an welchem der Antrag an die englische Paßstelle weitergeleitet wurde,

- das Datum, an welchem die ausgestellten Reisedokumente eingegangen sind und die besonderen Eigenschaften der genannten Dokumente,
- die Höhe der Gebühren,
- die Bezugsnummern, unter welchen die Kasse die Gebühren verbucht hat,
- das Datum, an welchem die Dokumente dem Antragsteller ausgehändigt wurden

einzutragen.

Im Falle der Ablehnung eines Antrages oder der unmittelbaren Aushändigung eines Reisedokumentes seitens der Entries & Exit Branch werden die Paßstellen hiervon benachrichtigt. Das Kontrollbuch ist hiernach entsprechend zu ergänzen.

Anträge von Personen, gleich ob es sich um deutsche Staatsangehörige oder Ausländer handelt, die direkt den britischen Paßbehörden zugehen und von diesen genehmigt werden, sind gleichfalls in das Kontrollbuch aufzunehmen, falls die Gebühren für diese Reisedokumente von den deutschen Paßstellen eingezogen werden.

Am 1. jeden Monats rechnen die Paßstellen mit der E. & E. Branch ab. Dieser ist eine namentliche Liste über die im abgelaufenen Monat eingezogenen Gebühren — ohne Abzug — einzusenden. Eine Abschrift dieser Liste ist an die Landeshauptkasse als Einnahmebeleg einzureichen. Diese Liste ist summarisch zu addieren und von der Gesamtsumme 25 Prozent in Abzug zu bringen. Der hiernach verbleibende Betrag ist unverzüglich der Landeshauptkasse zu überweisen mit dem Kennwort: Reisepaßgebühren.

Die Abrechnungsliste ist sachlich und rechnerisch zu bescheinigen.

Mit der Abrechnungsliste übereinstimmend ist das Kontrollbuch ebenfalls monatlich abzuschließen. Nicht eingegangene Gebührenbeträge sind für den folgenden Monat im Kontrollbuch vorzutragen. Eine Abschrift der an die Landeshauptkasse einzureichenden Abrechnung ist der Stadt- bzw. Kreiskommunalkasse als Einnahmebeleg für den 25prozentigen Gebührenanteil zuzustellen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich nochmals darauf hin, daß außer den obigen Gebühren keinerlei Nebengebühren (Verwaltungsgebühren, Unkostenbeiträge oder ä.) zugunsten der Städte oder Kreise erhoben werden dürfen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster.

An die Oberkreis- und Oberstadtdirektoren.

— MBl. NW. 1949 S. 121.

Kollegiale Sachbearbeiterbesprechungen der Kirchen- und Schulabteilungen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 1. 1949 —
I — 10 — Nr. 4871/48.

Unbeschadet der Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (GS. 283) sind in der Kirchen- und Schulabteilung vor der Entscheidung alle grundsätzlichen und wichtigen Sachen in fachlicher, weltanschaulicher und politischer Hinsicht von den Abteilungsleitern mit der Gesamtheit der Sachbearbeiter mündlich zu besprechen. Die Teilnahme an den Besprechungen ist den Sachbearbeitern zur Pflicht zu machen. Es wird empfohlen, für dieselben feste Tage anzusetzen, damit die Teilnahmeverpflichteten sich darauf einrichten können.

Weiterer Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

An sämtliche Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 123.

B. Finanzministerium A. Innenministerium

Zahlung von Dienstbezügen an Angehörige kriegsgefangener Beamter; hier: Beitragsfreiheit zu den Sozialversicherungen

RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 17. 1. 1949 — 365 — IV — II D — 1/5866/48.

In Ergänzung unseres gemeinsamen RdErl. vom 4. November 1948 — B 3000 — 9452 IV/II D — 1 — 5875/48 — wird bekanntgegeben, daß der Herr Arbeitsminister als zuständiger Fachminister nach einem Erl. vom 7. Juli 1948 — IIa 2/3411 (87/48) — an die Träger der Kranken- und Rentenversicherung für die Vorschüsse auf die Dienstbezüge kriegsgefangener Angestellter und Arbeiter eine Beitragspflicht zu den Sozialversicherungen nicht für gegeben erachtet.

Bezug: RdErl. v. 4. 11 1948 —
B 3000 — 9452 IV
II D 1 — 5875/48
(MBl. NW. 1948. S. 613)

— MBl. NW. 1949 S. 123.

G. Sozialministerium

Erweiterung der Hebammenausbildung von 1½ auf 2 Jahre

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 1. 1949 — II C — 976.

Nach dem § 5 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 16. September 1941 (RGBl. S. 561) zum Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (RGBl. S. 1893) beträgt die Ausbildungszeit für Schülerinnen an einer Hebammenlehranstalt 1½ Jahre. Der Lehrgang schließt mit der Hebammenprüfung ab. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der HebammenSchülerin die Anerkennung als Hebamme durch die höhere Verwaltungsbehörde erteilt, die dazu berechtigt, den Hebammenberuf auch außerhalb einer Klinik oder eines Krankenhauses auszuüben.

Gemessen an der Ausbildungszeit von 1½ Jahren gibt es kaum einen selbständigen Frauenberuf, der annähernd einen so verantwortungsvollen Tätigkeitsbereich aufweist wie der Beruf einer freien Hebamme. Es müssen deshalb besonders hohe Anforderungen an ihre Ausbildung gestellt werden. Erst durch eine erweiterte praktische Lehrzeit erhält die Hebamme die notwendige berufliche Sicherheit und das Vertrauen zu ihrem Können

Zu diesem Zweck bestimme ich:

Ziff. 5 des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939 (RGBl. I S. 417), die besagt:

„Nachweis der Abstammung durch Vorlage des Ahnenpasses oder der Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden der Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern“

ist in seinem jetzigen Wortlaut zu streichen.

Stattdessen ist unter Ziff. 5 einzusetzen:

„Nachweis einer 1½jährigen erfolgreichen Tätigkeit an einer geburtshilflichen Klinik oder Entbindungsstation eines Krankenhauses durch ein Zeugnis des leitenden Arztes. Diese Einrichtungen müssen von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausbildung für Hebammen zugelassen sein. Außerdem ist die Geburtsurkunde vorzulegen.“

Weiterhin bestimme ich:

Das in der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 (RGBl. I S. 561) veröffentlichte Muster des Hebammenprüfungszeugnisses ist dahingehend zu ergänzen, daß nach dem Wort „bestanden“ folgender Absatz einzufügen ist:

„Diese Anerkennung gilt zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit als Hebamme außerhalb einer geburtshilflichen Klinik oder Entbindungsstation eines Krankenhauses nur in Verbindung mit einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde über eine halbjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer geburtshilflichen Klinik oder Entbindungsstation eines öffentlichen Krankenhauses, einer Krankenanstalt des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege, soweit diese Anstalten von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausbildung für Hebammen im Sinne der neuen Ziff. 5 des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung des Hebammengesetzes zugelassen sind.“

Unter diesen Absatz sind Ort, Datum, Dienstsiegel und Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu setzen.

Die Herren Regierungspräsidenten weise ich als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 an, für ihren Bezirk die Krankenhäuser und Kliniken zu bestimmen, die für die Absolvierung des halbjährigen Praktikums als Ergänzung der Ausbildung in den Hebammenlehranstalten in Frage kommen. Ich bitte, nur solche Kliniken oder geburtshilfliche Abteilungen auszuwählen, die fachärztlich geleitet sind und mindestens 500 Geburten im Jahre aufweisen.

Die Leitungen dieser Krankenhäuser, soweit sie sich zur Aufnahme solcher Hebammen bereit erklären, sind anzuweisen, während des halbjährigen Praktikums den HebammenSchülerinnen ein Taschengeld von 30 DM monatlich auszuzahlen, sowie die sozialen Abgaben zu übernehmen und die Berufskleidung zu stellen.

— MBl. NW. 1949 S. 123.

H. Kultusministerium

Amtsblatt des Kultusministeriums in Angelegenheiten der Volks-, Mittel-, Berufs- und Berufsfachschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 1. 1949 —
II E 2/003/1/II E 4 Tgb. Nr. 428/49.

Wie ich festgestellt habe, wird das Amtsblatt des Kultusministeriums nicht von allen Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen gehalten. Auf die Notwendigkeit eines solchen Blattes habe ich in meinem Geleitwort vom 17. September 1948 im Amtsblatt vom 1. Oktober 1948 hingewiesen. Ich bemerke noch einmal, daß es die Hauptaufgabe des Blattes ist, die nachgeordneten Dienststellen möglichst schnell mit den in meinem Ministerium herausgegebenen Erlassen, Verlautbarungen und Personalien bekanntzumachen, um auf diese Weise eine enge Verbindung zwischen dem Kultusministerium und diesen

Stellen herzustellen. Ferner werden in den ersten Nummern jeweils in einer Beilage, die seit dem Bestehen des Ministeriums herausgegebenen früheren Erlasse, soweit sie noch von Bedeutung sind, veröffentlicht. Wenn das Blatt seine Aufgabe erfüllen soll, ist es erforderlich, daß auch die Lehrerschaft auf dem schnellsten Wege von seinem Inhalt Kenntnis bekommt. Es ist deshalb dringend erwünscht, daß in jeder Schule des Landes das Blatt gehalten und der Lehrerschaft zugänglich gemacht wird.

Ich bitte deshalb, umgehend die Gemeinden zu veranlassen, daß für jede Schule das Blatt beim zuständigen Postamt bestellt wird. Das Blatt erscheint einmal monatlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Der vierteljährliche Bezugspreis einschl. Postgebühren beträgt 65 Pfennige. Bereits erschienene Nummern sind unmittelbar vom Verlage Aug. Bagel, Düsseldorf, zu beziehen. Sollte die Finanzierung des Blattes wider Erwarten auf Schwierigkeiten stoßen, bitte ich zu erwägen, ob das Blatt aus den Mitteln finanziert werden kann, die für die Schulen von den Gemeinden für die Beschaffung von Lehrmitteln in der Regel bereitgestellt sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 124

J. Ministerium für Wiederaufbau

Bewirtschaftung gewerblicher Räume

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 25. 1. 1949
— IV C (WB) 328/49

1. Das Landgericht Münster hat in einem Urteil vom 30. September 1948 (veröffentlicht im Justizministerialblatt 1949, S. 7 ff.) zu der Rechtsauffassung Stellung genommen, die ich in meinem Erlaß vom 19. März 1948 — IV C (WB) 606/48 — (MBl. NW. 1948, S. 172) zu der Frage der Rechtsgültigkeit der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 23. Mai 1946 in der Fassung der Verordnung vom 17. Januar 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1947, S. 101) vertrete. Das Landgericht kommt zu dem Ergebnis, daß für den westfälischen Teil des Landes die Verordnung vom 17. Januar 1947 nicht eine genügende Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftung gewerblicher Räume darstelle. Um die Zweifel über die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 17. Januar 1947, soweit es sich um die Bewirtschaftung gewerblicher Räume handelt, zur Klärung zu bringen, werde ich versuchen, gemäß der Verordnung der Militärregierung Nr. 174 eine authentische Entscheidung über die aus der Entstehungsgeschichte der Verordnung herrührenden streitigen Rechtsfragen, insbesondere über die Bedeutung der von der Militärregierung bei Erlaß der Verordnung eingenommenen Stellungnahme, herbeizuführen.

2. Die Einführung einer Bewirtschaftung von gewerblichen Räumen, auch soweit sie zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, erwies sich in der Vergangenheit als notwendig, weil durch die unnatürlichen Wirtschaftsverhältnisse vor der Währungsreform die Bereitstellung der für die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern erforderlichen gewerblichen Räume in anderer Weise nicht sichergestellt werden konnte. Die damals zu beobachtenden Bestrebungen zur Hortung gewerblicher Räume und zur Vermietung freiwerdender gewerblicher Räume an Unternehmungen entsprechend ihrer Kompensationsfähigkeit und ihrer Fähigkeit zur Zahlung überhöhter Mieten ohne Rücksicht auf ihre versorgungsmäßige Wichtigkeit sind seit der Währungsreform weitgehend in Wegfall gekommen. Auch ist unverkennbar, daß der Bestand an gewerblichen Räumen durch zusätzliche Bauten vor und nach der Währungsreform sich außerordentlich vergrößert hat. Dadurch ist das Bedürfnis zu einer Fortdauer der Bewirtschaftung gewerblicher Räume wesentlich geringer geworden.

Eine formelle Aufhebung oder Abänderung der die Bewirtschaftung gewerblicher Räume regelnden Bestimmun-

gen der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz in der Fassung der Verordnung vom 17. Januar 1947 bedarf bei der heute gegebenen Rechtslage einer gesetzgeberischen Maßnahme des Landtages. Der Streit über die Rechtsgültigkeit der entsprechenden Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz besteht nämlich nur über die Frage, ob der Wiederaufbauminister im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz zu einer Regelung der Benutzung von Räumen zu gewerblichen Zwecken befugt war. Unstreitig dagegen ist, daß eine Befugnis des Wiederaufbauministers zu gesetzgeberischen Regelungen der Bewirtschaftung gewerblicher Räume heute nicht mehr besteht, sondern dem Landtag als Gesetzgeber obliegt. Der Landtag wird sich demnächst mit dieser Frage befassen müssen, wenn der von mir vorbereitete Entwurf zu einem Landeswohnungsgesetz, das an die Stelle der Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1947 treten soll, zur Verhandlung gelangt.

3. Bei der dargelegten Komplizierung der Rechtslage und der unabhängig davon eingetretenen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Notwendigkeit der Bewirtschaftung gewerblicher Räume halte ich es in jedem Falle für wünschenswert, daß die nach § 1 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz erforderliche Genehmigung zum Bezug von gewerblichen Räumen nach den Anträgen des über den gewerblichen Raum Verfügungsberechtigten erteilt wird, soweit nicht zwingende Gründe des öffentlichen Interesses dem entgegenstehen. Das Fortbestehen der Pflicht zur Einholung der Genehmigung aus § 1 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz erscheint mir rechtlich unbedenklich, weil das Wohnungsgesetz selbst in Art. XII a) nach der herrschenden Auffassung den Wohnungsbehörden die Verfügungsgewalt über alle Räume gibt, die objektiv als Wohnräume geeignet sind. Die Beibehaltung der Genehmigungspflicht auch für gewerbliche Räume ist daher dadurch gerechtfertigt, daß auf andere Weise eine Kontrolle über die ordnungsmäßige Bereitstellung aller zu Wohnzwecken geeigneten Räume nicht möglich erscheint.

4. Soweit zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es notwendig erscheinen lassen, den Anträgen Verfügungsberechtigter über die zukünftige Nutzung gewerblicher Räume zu gewerblichen Zwecken nicht stattzugeben, werden die Wohnungsbehörden bei der ungeklärten Rechtslage in eigener Verantwortung entscheiden müssen, wieweit eine Erfassung und Zuweisung dieser Räume an einen anderen Bewerber rechtlich verantwortbar erscheint. Nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung wird die Erfassung und Zuweisung von gewerblichen Räumen für gewerbliche Zwecke an die von den Wohnungsämtern ausgewählten Nutzungsberechtigten für das Gebiet der früheren Nord-Rheinprovinz als rechtlich zulässig betrachtet, weil der Oberpräsident der Nord-Rheinprovinz die Bewirtschaftung gewerblicher Räume bereits zu einer Zeit angeordnet hat, als die Befugnis zu einer solchen Regelung ihm zweifellos zustand. Die Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz in der Fassung vom 17. Januar 1947 wird insoweit als Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes ausgelegt. Dagegen wird eine gleiche Befugnis den Wohnungsbehörden für das Gebiet der früheren Provinz Westfalen in dem Urteil des Landgerichts Münster a. a. O. nicht zugestanden. Soweit auf Grund dieses Urteils Zweifel an der Rechtsgültigkeit der entsprechenden Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz in der Fassung vom 17. Januar 1947 bestehen, sind folgende Tatbestände zu unterscheiden:

- Soweit eine Zuweisung gewerblicher Räume zu gewerblichen Zwecken an andere Personen als die vom Nutzungsberechtigten vorgeschlagenen erforderlich erscheint, kann eine Erfassung auf die Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes gestützt werden, soweit die in diesem Gesetz angeführten Tatbestandsvoraussetzungen gegeben erscheinen.
- Soweit gewerbliche Räume frei oder unterbelegt sind und von den Wohnungsbehörden zu Wohnzwecken erfaßt und zugewiesen werden sollen, kann die Erfassung und Zuweisung weiterhin auf das Wohnungsgesetz und die Durchführungsverordnung vom

17. Januar 1947 gestützt werden, da nach Art. XII a) des Wohnungsgesetzes alle Räume in Anspruch genommen werden können, die zu Wohnzwecken geeignet sind. Das Wohnungsgesetz Nr. 18 macht die Erfassung und Zuweisung nicht von der bisherigen Widmung solcher Räume abhängig.

- c) Soweit darüber hinaus die Erfassung gewerblicher Räume, die gegenwärtig gewerblich genutzt werden, zur Unterbringung von Personen aus gegebenen Notständen heraus erforderlich erscheint, kann eine Inanspruchnahme auf Grund des § 3 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung erfolgen. Eingriffe auf Grund dieses Gesetzes sind jedoch dem Minister für Wiederaufbau vorbehalten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 125.

Notiz

Suchaktion nach den Firmen J. John aus Lódz und Dr. Krusche aus Pabianice

Mitt. d. Innenministers v. 26. 1. 1949. — I — 150 — P —

Es besteht ein dringendes staatliches Interesse, die derzeitigen Anschriften der

Fa. J. John, früher in Lódz, und

Fa. Dr. Krusche und Söhne, früher in Pabianice,

festzustellen. Die beiden Firmen sollen in Westdeutschland ansässig sein. Weitergehende Angaben können nicht gemacht werden.

Ich bitte, in geeigneter Form Nachforschungen anstellen zu lassen und über das Ergebnis zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Regierungspräsidenten,
die Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 128.